



KONICA MINOLTA

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH für Wartungsverträge

- gültig ab 01.11.2010 -

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für den Wartungsvertrag zwischen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH (im Folgenden: Konica Minolta) und dem Vertragspartner über die im Vertrag aufgeführten Produkte diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.konicaminolta-agb.de abgerufen oder postalisch, per E-Mail (recht@konicaminolta.de) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung

- 2.1 Konica Minolta ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Produkte an dem angegebenen Standort für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten.
- 2.2 Wird ein im Wartungsvertrag aufgeführtes Produkt an einen anderen als den im Vertrag angegebenen Standort verbracht, kann Konica Minolta die Erfüllung des Vertrages davon abhängig machen, dass der Vertragspartner für die durch den Ortswechsel bedingten Mehraufwendungen aufkommt. Ist der Vertragspartner hierzu nicht bereit, ist Konica Minolta nach Punkt 8.4 zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 2.3 Die Leistungspflicht von Konica Minolta im Sinne von Punkt 2.1 umfasst
 - a. die Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen, soweit diese erforderlich sind, um die vertragsgegenständlichen Produkte betriebsfähig zu halten;
 - b. die Lieferung von Verbrauchsmaterialien (insbesondere Toner, Starter, Heizwalzen und Bildtrommeln) entsprechend dem vereinbarten Kopier- bzw. Druckvolumen;
 - c. die Erbringung ergänzender Servicedienstleistungen entsprechend der Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ von Konica Minolta. Die Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ kann gemäß Punkt 1.2 im Internet abgerufen oder bei Konica Minolta angefordert werden.

Die Verwendung von Recyclingkomponenten, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet keinen Mangel der Lieferung oder Leistung. Alle gelieferten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien bleiben bis zu ihrer Verwendung Eigentum von Konica Minolta. Ausgetauschte Geräte, Baugruppen oder Teile gehen in das Eigentum von Konica Minolta über.
- 2.4 Die Leistungspflicht von Konica Minolta im Sinne von Punkt 2.1 umfasst nicht
 - a. die Lieferung zusätzlicher Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstiger Steckverbindungen;
 - b. die Installation, Umprogrammierung, Applikation oder Aktualisierung von Software;
 - c. die Lieferung von Heftklammern und Papier;
 - d. das Nachfüllen von Toner;
 - e. den Kalibrierungsservice für Farbgeräte;
- 2.5 Die Leistungspflicht von Konica Minolta im Sinne von Punkt 2.1 umfasst nicht die Anbindung von Production Printing-Systemen oder MFP-Geräten an einen Computer oder deren Integration in ein Computernetzwerk, es sei denn Konica Minolta wird gesondert damit beauftragt und vergütet. In diesem Fall richtet sich der Umfang der geschuldeten Leistung(en) nach der Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ von Konica Minolta, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ kann gemäß Punkt 1.2 im Internet abgerufen oder bei Konica Minolta angefordert werden. Im Übrigen gilt folgendes:
 - a. Bei nachträglichen Änderungen des Leistungsumfanges, die auf Umständen beruhen, die der Vertragspartner zu vertreten hat (z.B. nachträgliche Änderung der Systemumgebung, Beauftragungen mit zusätzlichen Leistungen) kann Konica Minolta die Erfüllung des Vertrages davon abhängig machen, dass der Vertragspartner den entstehenden Mehraufwand vergütet. Ist die Erfüllung des Vertrages infolge der eingetretenen Änderungen für Konica Minolta unzumutbar, ist Konica Minolta berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für etwaige Schäden und/oder getätigte Aufwendungen zu verlangen.
 - b. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unmittelbar vor der Anbindung von Production Printing-Systemen oder MFP-Geräten an einen Computer oder ihrer Integration in ein Computernetzwerk eine umfassende Datensicherung durchzuführen. Ferner hat er dem von Konica Minolta beauftragten Mitarbeiter einen mit einem aktuellen Betriebssystem ausgestatteten und lauffähigen Computer zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Stellplatz des Systems bzw. Gerätes ein Stromanschluss verfügbar ist. Kommt der Vertragspartner diesen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist Konica Minolta berechtigt, dem Vertragspartner dadurch entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Ist die Erfüllung des Vertrages infolge der unterlassenen Mitwirkung für Konica Minolta unzumutbar, ist Konica Minolta berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für etwaige Schäden und/oder vergebliche Aufwendungen zu verlangen.
- 2.6 Lieferungen und Leistungen, die erforderlich sind, um die im Wartungsvertrag aufgeführten Produkte während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten, sind vom Vertragspartner gesondert zu vergüten, wenn sie



KONICA MINOLTA

- a. nach Punkt 2.3 bis 2.5 nicht von der Wartungspauschale umfasst sind;
 - b. erforderlich sind, weil der Vertragspartner den Wartungsgegenstand unsachgemäß behandelt bzw. eine die Handhabung oder Nutzung des Wartungsgegenstandes betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Herstellers missachtet hat (der Nutzer von Konica Minolta-Produkten ist insbesondere gehalten, keine anderen als von Konica Minolta stammenden oder von Konica Minolta empfohlenen Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile zu verwenden und das Produkt nur durch von Konica Minolta autorisiertes Fachpersonal reparieren oder warten zu lassen);
 - c. infolge einer Beeinträchtigung des Wartungsgegenstandes durch Feuer, Wasser, die Einwirkung Dritter oder höhere Gewalt erforderlich sind.
- 2.7. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden zu folgenden Zeiten durchgeführt: Montag bis Donnerstag von 8.00-17.00 Uhr und Freitag von 8.00-15.00 Uhr. Auf Wunsch des Vertragspartners wird Konica Minolta Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten gegen eine zusätzliche Vergütung auch außerhalb dieser Zeiten durchführen, sofern ein Service-Techniker verfügbar ist. Servicezeiten gelten nicht als Ausfallzeiten.
- 2.8. Ist die Ausführung von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht möglich oder für Konica Minolta wegen des damit verbundenen Aufwandes unzumutbar, ist Konica Minolta berechtigt, den Wartungsgegenstand auf eigene Kosten gegen ein im Hinblick auf technische Ausstattung und Erhaltungszustand gleich- oder höherwertiges Gerät auszutauschen. Der Vertragspartner kann diesem Austausch nur aus wichtigem Grund widersprechen.

3. Pflichten des Vertragspartners

- 3.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Konica Minolta alle Mängel und Beschädigungen, die etwaige Zerstörung oder den Verlust des Wartungsgegenstandes sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Wartungsgegenstand stehen oder Auswirkungen auf diesen Vertrag haben können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen (z.B. Standortwechsel des Wartungsgegenstandes, Verlegung des Geschäftssitzes, Umfirmierung, Geschäftsaufgabe, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Wartungsgegenstand, Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens).
- 3.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Konica Minolta die Installation und den Betrieb des Konica Minolta-Ferndiagnose- und Wartungssystems zu gestatten und die hierfür erforderliche Mitwirkung zu leisten.
- 3.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor der Installation des Konica Minolta-Ferndiagnose- und Wartungssystems oder eines sonstigen von Konica Minolta gelieferten oder zu installierenden Softwareprodukts eine umfassende Datensicherung durchzuführen.

4. Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben (z.B. Urheberrechtsabgabe).
- 4.2. Die Wartungspauschale ist bis zum 3. Werktag der vereinbarten Abrechnungsperiode im Voraus ohne Abzug zu zahlen. Sofern die Wartungspauschale eine bestimmte Menge an DIN A 4-Freiseiten beinhaltet, ist dies eine vom Vertragspartner abzunehmende Mindestmenge, deren Unterschreitung keinen Anspruch auf Kostenerstattung begründet. Jede Seite, die die Menge der vereinbarten Freiseiten überschreitet, ist eine nach Maßgabe des vereinbarten Satzes zu vergütende Folgeseite. Die Kosten für Folgeseiten können nicht mit einer vorherigen Unterschreitung der Mindestmenge an Freiseiten verrechnet bzw. saldiert werden und werden halbjährlich zum 30.06. und 31.12. abgerechnet.
- 4.3. Der Vertragspartner hat den Zählerstand des zu wartenden Gerätes jeweils bis zum 5. Werktag der folgenden Abrechnungsperiode abzulesen und Konica Minolta mitzuteilen. Unterlässt er dies, ist Konica Minolta berechtigt, der Abrechnung den Durchschnittsverbrauch der letzten drei Abrechnungszeiträume zugrunde zu legen oder nach vorheriger Ankündigung innerhalb von drei Werktagen den Zählerstand selbst abzulesen und dazu die Räumlichkeiten des Vertragspartners zu betreten. Die notwendigen Kosten der Zählerstandablesung oder eines wegen der Verweigerung des Zutritts erfolglosen Ableseversuchs hat der Vertragspartner zu tragen.
- 4.4. Alle Rechnungen von Konica Minolta sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4.5. Konica Minolta ist berechtigt, für jede Mahnung einer fälligen Forderung 10,00 EUR Aufwendungsersatz zu berechnen und alle vertraglichen Leistungen zu verweigern bzw. nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug ist.
- 4.6. Das Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, sofern die (Gegen-) Ansprüche, auf die sich das Recht stützt, von Konica Minolta schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Preisanpassung

- 5.1. Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta berechtigt, die Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende durch schriftliche Änderungsanzeige zu erhöhen, wenn und soweit dies durch einen Gesamtanstieg der folgenden Kostenfaktoren gerechtfertigt ist: Herstellungs- und Lieferkosten für Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile; Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben, die von Konica Minolta für die Einfuhr, den Vertrieb oder die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen zu entrichten sind.
- 5.2. Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta verpflichtet, die vereinbarten Preise zu ermäßigen, wenn und soweit die unter Punkt 5.1 genannten Kostenfaktoren sich insgesamt reduziert haben.
- 5.3. Unabhängig von den Regelungen in Punkt 5.1 und 5.2 ist eine Preisanpassung stets zulässig und ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist möglich, wenn und soweit damit einer Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuerbetrages Rechnung getragen wird.
- 5.4. Eine Preiserhöhung nach Punkt 5.1 darf nur einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden und ist ungeachtet des tatsächlichen Gesamtkostenanstiegs grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 5% Prozent des bisherigen Preises zulässig. Eine darüber hinausgehende Preissteigerung ist nur zulässig, wenn seit der letzten Preisanpassung auch der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) in diesem Zeitraum um mehr als 5% gestiegen ist. In diesem Fall ist eine Preisanpassung bis zur Höhe des Anstiegs des VPI zulässig, wenn und soweit dies zugleich durch einen Anstieg der Gesamtkosten im Sinne von Punkt 5.1 gerechtfertigt ist.



KONICA MINOLTA

6. Gewährleistung für mangelhafte Wartung

- 6.1 Die Gewährleistungspflicht von Konica Minolta für Mängel einer wartungsvertraglich geschuldeten Leistung oder Lieferung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht von Konica Minolta ist ausgeschlossen, wenn Konica Minolta den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 6.3 Es wird vermutet, dass ein Mangel nicht von Konica Minolta zu vertreten ist, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter den Wartungsgegenstand unsachgemäß behandelt oder eine die Handhabung bzw. Nutzung des Wartungsgegenstandes betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Herstellers missachtet haben (der Nutzer von Konica Minolta-Produkten ist insbesondere gehalten, keine anderen als von Konica Minolta stammenden oder von Konica Minolta empfohlenen Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile zu verwenden und das Produkt nur durch von Konica Minolta autorisiertes Fachpersonal reparieren oder warten zu lassen). Der Beweis dafür, dass der Mangel nicht auf einer unsachgemäßen Behandlung oder vorschriftswidrigen Nutzung beruht, obliegt dem Vertragspartner.
- 6.4 Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, ist Konica Minolta verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang der Mängelanzeige, zu beheben. Dies kann nach Wahl von Konica Minolta entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch den Austausch gegen einen gleich- oder höherwertigen Wartungsgegenstand erfolgen. Alle mit der Mängelbeseitigung oder dem Geräteaustausch verbundenen Material-, Transport-, Wege- und Arbeitskosten sind von Konica Minolta zu tragen, es sei denn, der Wartungsgegenstand wurde von dem Vertragspartner nachträglich an einen anderen Ort verbracht. In diesem Fall hat der Vertragspartner für die zusätzlich entstehenden Transport- und Wegekosten aufzukommen. Sofern Konica Minolta durch eine unberechtigte Mängelrüge Material-, Transport-, Wege- oder Arbeitskosten entstehen, hat der Vertragspartner diese zu tragen.
- 6.5 Der Vertragspartner ist zur Minderung der Vergütung, zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, zur Selbstvornahme sowie zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, wenn Konica Minolta die Mängelbeseitigung im Sinne von Punkt 6.4 verweigert, diese nicht fristgerecht erfolgt, fehlschlägt oder für den Vertragspartner unzumutbar ist.
- 6.6 Sofern Konica Minolta den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, richtet sich die Haftung von Konica Minolta auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Punkt 7.
- 6.7 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- 6.8 Eine Abtretung der dem Vertragspartner zustehenden Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Konica Minolta haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für
 - a. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden,
 - b. Schäden, deren Nichteintritt Konica Minolta garantiert hat,
 - c. Schäden, die auf einem arglistig verschwiegenen Mangel beruhen,
 - d. Schäden, die von einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst sind,
 - e. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 7.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Konica Minolta wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung
 - a. für Sachschäden pro Schadensfall auf die Höhe des Nettowertes des Wartungsgegenstandes beschränkt;
 - b. für die Beschädigung oder den Verlust von elektronisch gespeicherten Daten auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner (vgl. Punkt 2.5.b und 3.3) für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre;
 - c. für sonstige Vermögensschäden pro Schadensfall auf das Dreifache des Nettowertes des Wartungsgegenstandes beschränkt.
- 7.3 Beruht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Punkt 7.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Punkt 7.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Vertragspartners vom Eintritt des Schadens.
- 7.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

8. Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Der Vertrag wird für die vereinbarte Vertragsdauer fest abgeschlossen.
- 8.2 Sofern der Wartungsgegenstand sich nicht bereits beim Vertragspartner befindet, wird die vereinbarte Vertragsdauer ab dem 1. des auf die Aufstellung des Wartungsgegenstandes folgenden Kalendermonats berechnet. Die vom Vertragspartner in der Zeit zwischen der Aufstellung des Wartungsgegenstandes und dem rechnerischen Beginn der Vertragsdauer im Sinne von Satz 1 hergestellten Seiten werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.3 Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 8.4 Konica Minolta ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der Lebenszyklus des Wartungsgegenstandes abgelaufen ist und infolgedessen die Produktion von Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien eingestellt wird und diese auch nicht mehr anderweitig beschafft werden können.
- 8.5 Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a. der Vertragspartner seinen vertraglichen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt und deshalb die Fortsetzung des Vertrages für Konica Minolta unzumutbar ist;
 - b. der Vertragspartner alle Zahlungen einstellt oder dies ankündigt;
 - c. der Vertragspartner zahlungsunfähig ist oder der Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit unmittelbar droht;



KONICA MINOLTA

- d. eine monatliche Abrechnung vereinbart ist und der Vertragspartner sich mit der Zahlung eines Betrages im Verzug befindet, der zwei Monatsvergütungen entspricht;
 - e. eine quartalsweise Abrechnung vereinbart ist und der Vertragspartner sich länger als einen Monat mit der Zahlung eines Betrages im Verzug befindet, der einer Quartalsvergütung entspricht;
 - f. eine Partei ihre vertraglichen (Neben-) Pflichten in gravierender Weise oder - trotz Abmahnung - wiederholt verletzt.
- 8.6 Kündigt Konica Minolta den Vertrag aus wichtigem Grund, ist der Vertragspartner zum Ersatz aller Schäden und Aufwendungen verpflichtet, die Konica Minolta aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehen. Der Vertragspartner ist insbesondere zur Zahlung aller Wartungspauschalen verpflichtet, die er im Falle einer ordentlichen Kündigung zum nächstmöglichen Termin noch hätte entrichten müssen (die Vergütung für Folgeseiten ist dabei auf Basis des Durchschnittsverbrauchs der bisherigen Vertragslaufzeit zu ermitteln). Unter dem Gesichtspunkt der Aufwendungsersparnis sind dabei 20% des geschuldeten Betrages in Abzug zu bringen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine höhere Aufwendungsersparnis bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.7 Stirbt der Vertragspartner, sind seine Erben berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsende zu kündigen. Machen die Erben von diesem Recht Gebrauch, sind sie verpflichtet alle bereits fälligen sowie bis zum Ende der Vertragslaufzeit im Sinne von Punkt 8.1 bzw. 8.3 noch anfallenden Zahlungen zu entrichten. Kündigungsbedingte Vorteile für Konica Minolta sind zugunsten der Erben anzurechnen.

9. Hinweise zum Datenschutz und zur Geräteentsorgung

- 9.1 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Konica Minolta die folgenden Daten erhebt:
- a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Vertragspartners sowie der jeweiligen Ansprechpartner;
 - b. Vertragsnummer, Objektkategorie und Bezeichnung des Wartungsgegenstandes (inkl. Serien- und Equipmentnummer);
 - c. Vertragslaufzeit und Anschaffungswert des Wartungsgegenstandes.
- 9.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Konica Minolta die erhobenen Daten nutzt und verarbeitet, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist (z.B. Einholung von Bank- und Handelsauskünften zum Zweck der Bonitätsprüfung; Abrechnung und Forderungsinkasso; produkt- oder umsatzbezogene statistische Erhebungen). Eine Weitergabe der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- 9.3 Es wird darauf hingewiesen, dass viele Konica Minolta-Produkte, insbesondere Production Printing-Systeme und MFP-Geräte, Speichermedien enthalten, auf denen Daten von verarbeiteten Dokumenten gespeichert werden. Um zu verhindern, dass diese Daten an unbefugte Dritte gelangen, ist vor einer Veräußerung der Produkte (Rückgabe, Verkauf, Entsorgung, etc.) darauf zu achten, dass diese Daten gelöscht oder - soweit dies aufgrund des Überlassungsvertrages zulässig ist - der Datenträger ausgebaut wird. Der Datenschutz liegt insoweit im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners; Konica Minolta schließt diesbezüglich jede Haftung aus.
- 9.4 Der Vertragspartner kann Konica Minolta gegen gesonderte Vergütung mit der Durchführung von Datenschutzmaßnahmen im Sinne von Punkt 9.3 beauftragen.
- 9.5 Produkte von Konica Minolta oder anderer Hersteller, die mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sind, dürfen nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) nicht als unsortierter Siedlungsabfall beseitigt werden, sondern sind getrennt zu sammeln und - sofern es sich nicht um gewerblich genutzte Geräte handelt - über die örtlichen Sammel- und Rückgabesysteme für Elektrogeräte zu entsorgen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 10.2 Konica Minolta ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und/oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu beauftragen.
- 10.3 Alle einer Partei zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, Kenntnisse oder Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 10.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, ist der Gerichtsstand Hannover. Konica Minolta ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 10.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.